

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den
Besuch der Kindertageseinrichtung Haus für Kinder am Ellernbach
der Gemeinde Litzendorf
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)**

vom 18.09.2024

Auf Grund von Art 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Litzendorf folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung „Haus für Kinder am Ellernbach“ (Kindergarten, Kinderkrippe und Kinderhort) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - (a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - (b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren

Gebühren werden erhoben für den Besuch der Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe oder Kinderhort). Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4

Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr bei Besuch der Kinderkrippe beträgt monatlich nach folgenden täglichen Buchungszeiten:

Buchungszeiten	Gebühr
bis vier Stunden	161,00 €
über vier bis fünf Stunden	183,00 €
über fünf bis sechs Stunden	216,00 €
über sechs bis sieben Stunden	249,00 €
über sieben bis acht Stunden	282,00 €
über acht bis neun Stunden	315,00 €

(2) Die Gebühr bei Besuch des Kindergartens beträgt monatlich nach folgenden täglichen Buchungszeiten:

Buchungszeiten	Gebühr
bis vier Stunden	120,00 €
über vier bis fünf Stunden	132,00 €
über fünf bis sechs Stunden	139,00 €
über sechs bis sieben Stunden	146,00 €
über sieben bis acht Stunden	154,00 €
über acht bis neun Stunden	162,00 €
über neun Stunden	169,00 €

(3) Die Gebühr bei Besuch des Kinderhorts beträgt monatlich nach folgenden täglichen Buchungszeiten:

Buchungszeiten	Gebühr
bis 3,5 Stunden	116,00 €
über 3,5 Stunden bis vier Stunden	128,00 €
über vier bis fünf Stunden	139,00 €
über fünf bis sechs Stunden	150,00 €
über sechs Stunden	161,00 €

(4) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1 bis Abs. 3 ist ein Spielgeld in Höhe von 7,50 € monatlich zu zahlen.

5) Sämtliche Gebühren und auch das Spielgeld werden für zwölf Besuchsmonate des Jahres erhoben.

(6) Die durchschnittliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche. Die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.

(7) Die Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten jährlich festzulegen. Änderungen der Buchungszeiten sind nur zum 1. des Monats möglich. Zusätzliche Buchungszeiten können bis zum 20. des Vormonats beantragt werden. Eine Reduzierung der Buchungszeiten ist nur zu Beginn eines Kalendervierteljahres bzw. zu Beginn des Kita-Jahres (01.09.) möglich und ist spätestens einen Monat im Voraus schriftlich zu beantragen.

(8) Die Mindestbuchungszeit beträgt für den **Kindergarten** 4,0 Stunden. Die pädagogische Grunderziehung findet in der Regel täglich in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.15 Uhr statt; Buchungen sind jedoch auch nachmittags möglich.

(9) Die wöchentliche Mindestbuchungszeit für die **Kinderkrippe** beträgt mindestens 20 Stunden, die für den **Kinderhort** mindestens 15 Stunden. Angestrebt wird eine tägliche Betreuungszeit von mindestens drei Stunden.

§ 5

Gebührenermäßigung

(1) Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, leistet der Freistaat Bayern bis zum Schulbesuch des Kindes einen Zuschuss zum Grundbeitrag in Höhe von maximal 100,00 € pro Kind und Monat. Der monatliche Grundbeitrag wird entsprechend reduziert.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinn von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.

(2) Im Falle der Eingewöhnung in der Kinderkrippe bis zum 14. des Monats wird nur der Grundbeitrag fällig. Bei einer Eingewöhnung ab dem 15. des Monats fällt im Eingewöhnungsmonat kein Beitrag an, dafür wird ab dem folgenden Monat der vollständige Kinderkrippenbeitrag des gebuchten Buchungskategorie fällig.

(3) Die Gebühren nach § 4 sind jeweils am 1. des Monats fällig und werden über das automatische Abbuchungsverfahren von der Gemeinde Litzendorf jeweils zu Beginn des Monats abgebucht. Barzahlungen und Überweisungen sind nicht möglich.

§ 7

Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Gründe, die die Höhe der Beträge ändern, unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Änderungen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Litzendorf, 18.09.2024


Wolfgang Möhrlein
Erster Bürgermeister

